

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 18. Mai 2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## § 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 19.05.2022 in der Fassung vom 14.12.2023 und 16.12.2025 wird wie folgt geändert:

### § 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist:

a) für die gemeindeeigenen Unterkünfte in den Gebäuden **Hermannstraße 3, Kirchheimer Straße 26/1 und Roßwälder Straße 8** der überlassene Wohnplatz.

b) für die gemeindeeigenen Unterkünfte in dem Gebäude **Wellinger Straße 13** einschließlich der Betriebskosten die überlassene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

c) für die von der Gemeinde angemieteten Unterkünfte **Bergstraße 7 und Herdfeldstraße 23** einschließlich der Betriebskosten die überlassene Wohnfläche.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für:

1. gemeindeeigene Unterkünfte nach Absatz 1a) und 1b):

a) für die Gebäude nach Absatz 1a) einschließlich der Betriebskosten **371,00 EURO** pro Wohnplatz und Kalendermonat.

b) für das Gebäude nach Absatz 1b) einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat:

Wohnung	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>	Unterkunfts-kosten je m <sup>2</sup>	Betriebs-kosten je m <sup>2</sup>	Unterkunfts-kosten einschließlich der Betriebskosten je m <sup>2</sup> gesamt
Wohnung 1 – EG links	63,06	9,91 €	4,82 €	14,73 €
Wohnung 2 – EG rechts	48,15	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 3 – OG links	48,15	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 4 – OG Mitte	48,15	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 5 – OG rechts	48,15	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 6 – DG links	45,14	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 7 – DG Mitte	48,15	9,97 €	4,82 €	14,79 €
Wohnung 8 – DG rechts	45,14	9,97 €	4,82 €	14,79 €

---

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte Gemeinde Notzingen**

---

In den Betriebskosten für das Gebäude Wellinger Straße 13 sind die Kosten für die Stromversorgung nicht enthalten. Es ist Sache der Benutzer, mit dem Stromanbieter Lieferverträge zu schließen.

2. von der Gemeinde angemieteten Wohnraum nach Absatz 1c) einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> und Kalendermonat:

<b>Unterkunft</b>	<b>Wohnungs- größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Unterkunfts- kosten je m<sup>2</sup></b>	<b>Betriebs- kosten je m<sup>2</sup></b>	<b>Unterkunfts-kosten einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> gesamt</b>
Bergstraße 7 (Wohnung EG)	60,00	10,08 €	7,44 €	17,52 €
Herdfeldstraße 23	150,00	5,50 €	6,52 €	12,02 €

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Notzingen, 19. Mai 2026

Sven Haumacher  
Bürgermeister